

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4632 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Unterhaltssicherungsgesetz stammt aus dem Jahr 1957 und wurde zuletzt 1980 grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Auf Grund der Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten besteht erheblicher Änderungsbedarf. Die Vielzahl der notwendigen Änderungen macht eine konstitutive Neufassung erforderlich.

Zugleich soll die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf den Bund übertragen und die Bearbeitung der Anträge künftig bei einer Stelle in der Bundeswehr konzentriert werden, da die Fallzahlen erheblich zurückgegangen sind und die dezentrale Aufgabenwahrnehmung in circa 400 Behörden der Länder aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen weitere finanzielle Leistungen an Reservistendienst Leistende, die bisher im Wehrsoldgesetz geregelt waren, in diesem Gesetz zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung zusammengefasst werden. Zudem soll die Attraktivität des Reservistendienstes und des freiwilligen Wehrdienstes durch verschiedene Maßnahmen erhöht werden.

B. Lösung

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird auf Grund der zahlreichen Änderungen neu gefasst. Zugleich werden dadurch bedingte Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen in weiteren soldatenrechtlichen Vorschriften wie dem Wehrsoldgesetz vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4632 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 2 § 22 Absatz 2 werden die Wörter „der Leistungen nach § 17 Absatz 1“ durch die Wörter „von Wehrsold (Anlage 1 zum Wehrsoldgesetz) und Wehrdienstzuschlag (§ 8c Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes)“ ersetzt.

Berlin, den 6. Mai 2015

Der Verteidigungsausschuss

Dr. Hans-Peter Bartels
Vorsitzender

Wilfried Lorenz
Berichtersteller

Dr. Fritz Felgentreu
Berichtersteller

Christine Buchholz
Berichterstellerin

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Wilfried Lorenz, Dr. Fritz Felgentreu, Christine Buchholz und Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4632** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Zugleich wurde der Gesetzentwurf an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, den Lebensbedarf der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familien zu sichern. Daneben sieht der Gesetzentwurf wesentliche Vereinfachungen für Reservistendienst Leistende vor, die selbständig sind. Darüber hinaus soll die Attraktivität des Reservistendienstes und des freiwilligen Wehrdienstes durch die geplante Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende, die letztmalig zum 1. Januar 1990 angehoben wurden, die Erhöhung der Höchstbeträge, die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern freiwilligen Wehrdienst Leistender sowie die Aufnahme von Unterhaltsansprüchen von Müttern und Vätern nichtehelicher Kinder der freiwilligen Wehrdienst Leistenden in das Gesetz erhöht werden. Schließlich soll die Qualität der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz gesteigert werden, indem die Zuständigkeit auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 46. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 52. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 42. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 36. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 46. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 24. Sitzung am 18. März 2015 mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 57/15 (Drucksache 18/4632) gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 6. Mai 2015 die Beratung aufgenommen und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der Ausschuss hat die Änderung einer singulären Formulierung im Sinne der Rechtsklarheit beschlossen.

Den dieser Änderung zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, anzunehmen. Im Nachgang zu der Beratung wurde festgestellt, dass im Änderungsantrag auf Artikel 2 § 22 Absatz 2 Satz 2 verwiesen wurde. Ein Satz 2 existiert jedoch nicht. Da es sich insoweit um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler handelt, wurde dies in der Beschlussempfehlung korrigiert.

Im Verlauf der Ausschussberatungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) stamme aus dem Jahr 1957 und es seien zuletzt im Jahr 1990 Verbesserungen vorgenommen worden. Vor diesem Hintergrund sei eine Neufassung überfällig. Es handele sich dabei um einen weiteren gesetzlichen Baustein zur Attraktivität der Bundeswehr. Zugleich würden Benachteiligungen gegenüber aktiven Soldaten beseitigt. Schließlich werde damit ein weiterer Anreiz für den Dienst in der Bundeswehr geboten. Hier sei zu betonen, dass Reservendienst Leistende als zusätzliche Multiplikatoren wichtige Mittler zwischen den Streitkräften und der Zivilgesellschaft seien.

Im Wesentlichen erfolge mit der Neufassung des USG eine Erhöhung der Mindestleistungen auch an Reservendienst Leistende, es erfolge eine Gleichbehandlung mit den aktiven Soldatinnen und Soldaten durch die Festlegung von Mindestsätzen und es bleibe weiterhin die Kernidee des Lohnersatzes erhalten, dass kein Reservendienst Leistender Gehaltseinbußen hinzunehmen habe. Insgesamt solle die Bundeswehr damit Reservendienst Leistenden aus allen Berufsgruppen offenstehen. Die CDU/CSU-Fraktion werde in diesem Zusammenhang den Gedanken einer routinemäßigen Anpassung der Sätze weiterverfolgen.

Letztlich werde mit dem Gesetzentwurf das Stellen von Anträgen erleichtert und es erfolge eine Bündelung der Bearbeitung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, was zu mehr Effizienz führen werde. Geäußerte Bedenken zum Datenschutz habe das Bundesministerium der Verteidigung, insbesondere auch durch den Verweis auf § 69 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, klar widerlegen können.

Die **Fraktion der SPD** betonte, man brauche eine attraktive Bundeswehr, weshalb die Neufassung des USG dringend notwendig sei. Im Jahr 1990 habe es sich nur um eine Novellierung gehandelt und die letzte grundlegende Überarbeitung sei im Jahr 1980 erfolgt. Die heutige gesellschaftliche Situation sei der damaligen jedoch kaum noch ähnlich. Seinerzeit habe es sich beim Reservendienst noch um einen Pflichtdienst gehandelt, während dies heute in der Freiwilligenarmee anders aussehe.

Besonders anzuerkennen sei die Gleichstellung der Reservendienst Leistenden mit den aktiven Soldatinnen und Soldaten. In diesem Zusammenhang müsse auch Hochqualifizierten mit einem höheren Einkommen ein Anreiz geboten werden, Reservendienst zu leisten. Zu begrüßen sei daneben, dass das im Vergleich zum Jahr 1980 veränderte Familienbild durch die Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe. Wichtig sei auch, dass die heutige Lebenssituation von freiwilligen Wehrdienst Leistenden durch die Erstattung von Wohnraumkosten berücksichtigt werde.

Die SPD-Fraktion betrachte die festen Strukturen der Entlohnung bzw. Tagessätze als nicht sinnvoll und hätte die Prüfung einer automatischen Anpassung begrüßt. Man werde dies daher ebenfalls weiter im Blick behalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass der Gesetzentwurf deutlich die Handschrift der Attraktivitätsagenda trage. Damit werde das Konzept weiterverfolgt, Kräfte für den Einsatz der Bundeswehr zu rekrutieren, was abgelehnt werde. Dennoch seien einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs differenziert zu betrachten. Nicht vertretbar sei die Besserstellung von Reservendienst Leistenden insbesondere angesichts der Ausrichtung der neuen regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte, die den bewaffneten Einsatz im Inneren „zum Schutz kritischer Infrastruktur und bei innerem Notstand“ ermöglichen. Auch die Besserstellung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden gegenüber denjenigen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvierten, sei nicht gerechtfertigt. Kritisch sei

zudem die Festlegung von Mindestleistungssätzen, wenn man den Umgang der Bundesregierung mit Geringverdienern betrachte. Begrüßt werde dagegen die Gleichstellung von nichtehelichen Kindern freiwillig Wehrdienst Leistender.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, bei einer Abschaffung der Wehrpflicht sei es nur konsequent, den Reservedienst attraktiver auszugestalten. Positiv sei die Anpassung der Entlohnung von Reservedienst Leistenden an die der aktiven Soldatinnen und Soldaten. Dabei müsse zugleich sichergestellt werden, dass Reservedienst Leistende im Vergleich zu ihren zivil ausgeübten Berufen keine Einkommenseinbußen erleiden dürften. Insofern werde mit dem Gesetzentwurf ein richtiger Weg eingeschlagen. Hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen sei aber festzustellen, dass mehr Daten ausgetauscht würden. Hier wäre es besser gewesen, auch dafür eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen. Zudem werde angeregt, eine grundlegende Neuausrichtung des Konzepts des Reservedienstes zu beraten.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/4632 verwiesen. Zu der vom Ausschuss vorgenommenen Änderung ist darüber hinaus zu bemerken, dass sie der Klarstellung des Gemeintem dient.

Berlin, den 6. Mai 2015

Wilfried Lorenz
Berichtersteller

Dr. Fritz Felgentreu
Berichtersteller

Christine Buchholz
Berichterstellerin

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

